



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Ordnungsamt	13.09.2017	0696/17 - I/276
-------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.02.2018		
Ortsbeirat Blasbach			
Ortsbeirat Dutenhofen			
Ortsbeirat Garbenheim			
Ortsbeirat Hermannstein			
Ortsbeirat Münchholzhausen			
Ortsbeirat Nauborn	21.12.2017		
Ortsbeirat Naunheim	09.10.2017		
Ortsbeirat Steindorf	15.02.2018		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	06.03.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	13.03.2018		
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2018		

Betreff:

Altkleider-Container

Anlage/n:

Ergebnisse Ortsbeiräte

Inhalt der Mitteilung:

1. Hinsichtlich der Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet wird zur Kenntnis genommen, dass der konkrete Bedarf an Stellplätzen für Altkleidercontainer in der Kernstadt und den Stadtteilen nach der in der Begründung geschilderten Verfahrensweise ermittelt und in der Folge ein rechtssicheres Auswahlverfahren konzipiert wird, bei dem insbesondere diejenigen Sammler bei der Platzvergabe berücksichtigt werden, deren

Erlös direkt in die ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit in Wetzlar fließt. Gleichzeitig wird mit dem vorgenannten Verfahren eine Reduzierung der Standorte angestrebt.

2. Auf den Aufbau einer eigenen, städtischen Altkleidersammelinfrastruktur wird verzichtet.

Wetzlar, den 13.09.2017

gez. Kratkey

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen,

- 1. wie viele Altkleidersammelbehälter im Gebiet der Stadt Wetzlar auf städtischem bzw. privatem Grund und Boden und durch welche Firmen oder Hilfsorganisationen aufgestellt sind,*
- 2. ob es sowohl aus ordnungsrechtlichen als auch wirtschaftlichen Gründen sinnvoll und möglich ist, diese Sammel- und die damit verbundenen Verwertungsaktivitäten in die Verantwortung der Stadt (Eigenbetrieb Stadtreinigung) unter der Maßgabe zu übernehmen, dass den in Wetzlar tätigen sozialen und caritativen Hilfsorganisationen das Aufstellen eigener Sammelcontainer ermöglicht wird.*

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen.

Die Entsorgung und Verwertung kann durch die Kommunen selbst vollzogen werden oder man überlässt dies den am Markt aktiven gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern. Gewerbliche Sammler dürfen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur sammeln, wenn überwiegende öffentliche Interessen (z. B. eine eigene kommunale Sammlung) nicht entgegenstehen. Bei gemeinnützigen Sammlungen ist eine Prüfung überwiegender öffentlicher Interessen nicht vorgesehen. Sie sind insofern privilegiert und können durchgeführt werden, auch wenn es eine eigene kommunale Sammlung gibt und gewerbliche Sammler dadurch ausgeschlossen sind. Aufgrund der starken Preisschwankungen für Altkleider stellt eine eigene Entsorgung und Verwertung durch Kommunen ein Risiko dar.

Derzeit sind insgesamt fünf Sammler in Wetzlar mit Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen aktiv. Drei von ihnen agieren gewerblich mit Gewinnerzielungsabsicht, zwei sind gemeinnützig und finanzieren damit ihre caritative Arbeit in Wetzlar.

Unabhängig von der Bewertung nach dem KrWG sind für die Container immer Standplätze erforderlich, die auf Basis verschiedener Grundlagen vergeben werden:

- auf städtischen Flächen im öffentlichen Verkehrsraum, im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Hessisches Straßengesetz,
- auf städtischen Flächen die nicht öffentlicher Verkehrsraum sind (sog. Fiskaleigentum), im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrages,
- auf Flächen von anderen Institutionen, Unternehmen und Bürgern, ebenfalls im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrages.

Aktuell gibt es in Wetzlar 196 Container. Davon befinden sich **123 auf öffentlichen Verkehrsflächen**, 43 auf städtischem Fiskaleigentum und die übrigen auf Flächen von sonstigen Eigentümern.

Für die Container auf öffentlichen Verkehrsflächen erhalten die gewerblichen Sammler auf Antrag eine kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis, wenn keine verkehrlichen Interessen gegen die Aufstellung sprechen (z. B. der Gehweg würde blockiert). Die Erlaubnis ist derzeit jeweils auf 1/2 Jahr befristet.

Die Nutzung des Fiskaleigentums ist abhängig von der Zahlung der jährlichen Pacht.

Container, für die keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde und deren Eigentümer nicht erkennbar ist, werden sichergestellt, verwahrt und verwertet insofern sich kein Eigentümer meldet. Meldet sich ein Eigentümer, wird gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, da er ohne die nötige Erlaubnis öffentlichen Verkehrsraum über das übliche Maß hinaus genutzt hat.

In Wetzlar gibt es derzeit mehr Container als der theoretische Bedarf beträgt. Diese These ergibt sich nach folgender Betrachtung:

- **648.046 kg Altkleider pro Jahr in Wetzlar** (ca. 1.000.000.000 kg pro Jahr in ganz Deutschland / 82.670.000 Einwohner in Deutschland x 53.574 Einwohner in Wetzlar).
- **12,1 kg Altkleider pro Jahr pro Wetzlarer Bürger.**
- **Ein Standard-Container fasst 300 kg Kleidung.**
- Bei einer Leerung alle 2 Wochen, würde man 83 Container benötigen (648.046 kg / 300 kg / 26 Wochen), wenn alle Container immer voll befüllt (und dadurch ggf. überfüllt) wären.
- Geht man großzügig von 15 kg pro Jahr pro Bürger aus, um einer Vermüllung von Standorten vorzubeugen, würde man ca. **110 Container benötigen.**

Demnach gibt es in Wetzlar zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt rechnerisch 86 Container zu viel. Aber auch stadtbildpflegerische Aspekte gebieten eine Steuerung und Regelung der Anzahl aufgestellter Container.

Insofern soll die Anzahl der Container in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren auf das nötige Maß reduziert werden, ohne dass dadurch den sozialen Projekten in Wetzlar die Finanzierungsgrundlage entzogen wird. Dabei wird in den Stadtteilen und den Stadtbezirken der Kernstadt darauf geachtet, dass die künftige Anzahl der Containerstandorte in etwa auch dem jeweiligen Einwohneranteil entspricht. Im Hinblick auf die jeweils befristet erteilten Erlaubnisse soll die Regelung sukzessive umgesetzt werden. Denkbar wäre auch, dass bisherige Mischverfahren (teilweise Sondernutzungsrecht nach dem HStrG, teilweise zivilrechtliche Verträge) zu einem Einheitsverfahren umzuwandeln.

Denkbare Kategorien für ein Auswahlverfahren

- | | |
|--|--------|
| - Reaktionsmöglichkeit bei Beschwerden am gleichen Tag | (20 %) |
| - ein Ansprechpartner / Sammlung aus einer Hand | (20 %) |
| - Erlösausschüttung an lokale caritative Projekte | (40 %) |
| - Einhaltung der Qualitäts-Standards für Textil-Recycling (nachweisbar z. B. über Qualitätssiegel Textilrecycling des bvse, des Bündnis für nachhaltige Textilien oder des Dachverbandes Fair Wertung) | (20 %) |

Alternativ soll auch geprüft werden, ob eine gewisse Anzahl von Standplätzen an lokale caritative Sammelorganisationen (z. B. DRK und Malteser) und die restlichen Standplätze an gewerbliche Sammler verpachtet werden. Auch hier wären entsprechende Kategorien zu definieren.

Jegliche Verpachtung von Standplätzen soll auf 2 Jahre befristet werden, um die

Entwicklungen am Markt zu beobachten und entsprechend reagieren zu können.